



VERBAND DER HÄMOPHILIE-APOTHEKEN E.V.

# Beitragsordnung des Vereins

## Verband der Hämophilie-Apotheken

Gemäß Ziffer 6 der Satzung des Vereins Verband der Hämophilie-Apotheken wurde durch Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 25.05.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß Satzung für die Mitglieder des Verbandes der Hämophilie-Apotheken.

### § 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung erlischt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, wird der Jahresbeitrag anteilig zurückerstattet.

### § 3 Aufnahmegebühr

Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von:

Ordentliche Mitglieder:	i. H. v. 1.500 €
Außerordentliche Mitglieder:	i. H. v. 1.500 €

### § 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

Ordentliche Mitglieder:	Jahresbeitrag i. H. v. 1.000 €
Außerordentliche Mitglieder:	Jahresbeitrag i. H. v. 1.000 €

### § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig. Die Zahlung wird nach erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Abbuchung per SEPA-Lastschrift erfolgen. Bei der ersten Abbuchung wird jeweils der bis zur nächsten Abbuchung fällige Beitrag eingezogen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung zum 25.05.2020 in Kraft.

## **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.